

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 8 / 2008

Hagen, 18.08.2008

Inhalt:

1. Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit den Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 18. August 2008
2. 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen vom 05.08.2008
3. 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 05.08.2008
4. Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.08.2008

**Studienordnung
für den Studiengang
„Kulturwissenschaften mit
Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“
mit den Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 18. August 2008**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer und Studiumumfang
- § 5 Curriculare Struktur und Studieninhalte
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Lehrformen
- § 11 Betreuung
- § 12 Praktika
- § 13 B.A.-Abschlussarbeit
- § 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussarbeit
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Studienziele

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ bündelt das geisteswissenschaftliche Fachangebot an der FernUniversität in Hagen zu einer gemeinsamen Perspektive auf kultur-, gesellschafts- und medienhistorischen Entwicklungen in der europäischen Geschichte, Literatur und Philosophie. Anhand der Inhalte dieser drei Fächer werden die auf einem im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt auch in Wirtschaftsunternehmen immer stärker nachgefragten geistes- und kulturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Problemanalyse, Recherche, Anordnung und Präsentation vermittelt. Diese Schlüsselkompetenzen werden hinsichtlich Textanalyse und Reflexion komplexer Zusammenhänge (z.B. Probleme interkultureller Verständigung

bzw. Konflikte), historischer Kontextualisierung und dem Wissen um die kultur- und ideengeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme (wie z.B. Migration, Globalisierung) sowie Texterstellung und problemorientiertem Argumentieren gelehrt.

(2) Vor diesem Hintergrund bereitet der Studiengang insbesondere auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vor. Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die durch den Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang die Weiterführung einer wissenschaftlichen Ausbildung, indem er insbesondere auf zwei einschlägige Master-Studiengänge an der FernUniversität vorbereitet.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium ist eine gute Englisch-Lesekompetenz.

§ 4

Studiendauer und Studienumfang

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ dauert 6 Semester, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studiengang umfasst insgesamt 5.400 Stunden studentischer Arbeitszeit, mit einer Belegungspflicht von 88 SWS (aus einem Studienangebot im Umfang von 128 SWS)

(2) Jedes Modul umfasst 450 studentische Arbeitsstunden. Hierbei entfallen auf die Bearbeitung der Studienbriefe 240 Arbeitsstunden, auf Präsenzseminare, Lektüre der Primär- und Sekundärliteratur, Prüfungsvorbereitung etc. 210 Arbeitsstunden.

(3) Die erfolgreiche Bearbeitung eines jeden Moduls wird mit 15 Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet, der erfolgreiche Abschluss der B.A.-Arbeit mit 12 Leistungspunkten, die Präsentation eines Exposés zu dieser Arbeit mit 3 Leistungspunkten, der Studiengang insgesamt dementsprechend mit 180 Leistungspunkten.

§ 5

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang bietet als offenes Curriculum Module aus den drei Kernfächern Geschichte, Literaturwissenschaft und Philosophie an. Jedes Fach bietet mindestens sechs Module an, im Wahlbereich werden weitere Module aus benachbarten Disziplinen angeboten. Studierende wählen aus dem Angebot der Kernfächer eines, in dem sechs Module belegt werden. Dabei ist das Einführungsmodul als erstes zu wählen, die Reihenfolge der übrigen Module ist frei. Aus einem zweiten Kernfach werden, wiederum beginnend mit dem Einführungsmodul, mindestens drei Module belegt; die Wahl der ggfs. noch übrigen Module erfolgt frei.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Geschichte

- Modul G1 Geschichte und Kultur
- Modul G2 Geschichte der Schriftkultur
[Praxis]
- Modul G3 Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten
- Modul G4 Kulturelle Räume und Grenzen [Praxis]
- Modul G5 Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur [Praxis]
- Modul G6 Politische Kultur- und Sozialgeschichte

Literaturwissenschaft

- Modul L1 Einführung in die Literaturwissenschaft
- Modul L2 Kultur, Literatur und Medien
[Praxis]
- Modul L3 Literarische Anthropologie
- Modul L4 Literatur und kulturelle Differenz
- Modul L5 Textualität von Kultur
- Modul L6 Literatur als kulturelles Gedächtnis

Philosophie

- Modul P1 Einführung in die Theoretische Philosophie
- Modul P2 Einführung in die Praktische Philosophie
- Modul P3 Alltagslogik und Rhetorik [Praxis]
- Modul P4 Kulturphilosophie
- Modul P5 Sozialphilosophie
- Modul P6 Wirtschaftsphilosophie

Wahlbereich

- Modul W1 Kulturwissenschaften in der Praxis [Praxis]
- Modul W2 Soziologie 1
- Modul W3 Soziologie 2
- Modul W4 Interkulturelle Studien

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Jedes der 11 studierten Module wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Es gibt drei Prüfungsformen: mündliche Prüfung, Klausur und Hausarbeit.

(2) Die Prüfung in den Einführungsmodulen erfolgt durch eine Klausur.

(3) Im gesamten Studium müssen mindestens zwei mündliche Prüfungen, zwei Klausuren und drei Hausarbeiten (davon zwei im Fachschwerpunkt) erbracht werden. Die übrigen drei Prüfungen sind der Form nach wählbar.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Das Prüfungsthema ist vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 8 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Eine Klausur dauert vier Zeitstunden.

§ 9 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs sind für die Praxis-Module auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vorgesehen (z.B. Protokoll im Anschluss an eine Präsentation oder Moderation auf einer Präsenzveranstaltung, Projektbericht, Rezension, Essay). Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind. Im Fachschwerpunkt Philosophie ist eine Hausarbeit nur in Verbindung mit einem Präsenzseminar möglich.

§ 10 Lehrformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, CD-ROMs und von Online-Lehre.
- (2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu besuchen (davon zwei im Fachschwerpunkt). Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.)

§ 11 Betreuung

Während des Studiums werden die Studierenden von den am Studiengang beteiligten Dozenten/innen fachlich betreut. Darüber hinaus werden sie, insbesondere in den Einführungsmodulen, mentoriell betreut.

§ 12 Praktika

Ein Modul ist durch eine praxisbezogene Hausarbeit abzuschließen. Hierfür ist entweder eines der mit dem Praxis-Bezug [Praxis] ausgewiesenes Fachmodul zu wählen oder das fachübergreifende Modul W1.

§ 13 B.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, dem ein Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung von 11 Modulen und der Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen beizufügen ist.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40-50 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite). Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein.

Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Die anschließende Bearbeitungszeit für B.A.-Abschlussarbeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Für das endgültige und akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 14 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§15 Übergangsregelung

Studierende im bisherigen Studiengang „Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ können ihr Studium im Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ fortsetzen und erklären diese Neuorientierung gegenüber dem Vorsitzenden der Studiengangskommission für den vorgenannten Studiengang schriftlich.

§ 16
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30.04.2008.

Hagen, den 18.08.2008

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
„Hagener Masterstudium Management“
an der FernUniversität in Hagen
Vom 05.08.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW S.185) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen vom 14.09.2006 in der Fassung vom 01.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung des § 13 „Wiederholung von Prüfungsleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Einsendearbeiten können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Klausuren zu den Lehrmodulen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Werden bis zu maximal drei Modulklausuren innerhalb der Gesamtklausur nach dem zweiten und/oder dritten Semester nicht bestanden, so können diese einzeln wiederholt werden. Werden mehr als drei Modulklausuren nicht bestanden, so ist die Gesamtklausur zu wiederholen.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Die Termine werden jeweils von der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Wiederholung von in Absatz 1, 2 und 3 benannten Prüfungsleistungen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erbracht worden sind.

Artikel II

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 25.06.2008 und des Rektorats vom 05.08.2008.

Hagen, den 11.08.2008

Die Dekanin
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessorin Dr. Sabine Fließ

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 05.08.2008**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die FernUniversität in Hagen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:
den Modularabschlussklausuren zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
dem Seminar,
der Bachelorarbeit.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der A-Module und die Ausfertigung des Zwischenzeugnisses.

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Stimmt bei Klausurarbeiten und der Bachelorarbeit die Punkte- bzw. Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

4. § 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die A-Module gem. Absatz 2 oder 3 erfolgreich absolviert worden sind und die gewählten B-Module, das Seminar und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Pflichtmodule sind erfolgreich absolviert, wenn alle A-Module mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

- (3) Die Pflichtmodule sind auch dann erfolgreich absolviert, wenn
- mindestens acht A-Module mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind und
 - höchstens zwei A-Module schlechter als „ausreichend“ (4,0) aber mit mindestens jeweils 25 Prozentpunkten bewertet worden sind und
 - die Summe der zehn A-Module mindestens 500 Prozentpunkte beträgt.
- (4) Um sechs B-Module erfolgreich abzuschließen, können Klausurarbeiten in insgesamt höchstens acht B-Modulen geschrieben werden. In die Gesamtnote gehen die sechs B-Module mit der besten Bewertung ein. Dabei kann ein betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul nur durch ein anderes betriebswirtschaftliches Wahlpflichtmodul und ein volkswirtschaftliches und quantitatives Wahlpflichtmodul nur durch ein anderes volkswirtschaftliches und quantitatives Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den erreichten Noten in den sechs B-Modulen, dem Seminar und der Bachelorarbeit sowie dem Durchschnitt der Noten in den Pflichtmodulen. Die Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen wird dabei doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend

5. § 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zwischenzeugnis. Das Zwischenzeugnis enthält die Punkte und Noten in den Pflichtmodulen und die aus dem Punktedurchschnitt ermittelte Gesamtnote gem. § 16 Abs. 1. Das Zwischenzeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung in den Pflichtmodulen. Das Zwischenzeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Durchschnittsnote der Pflichtmodule (A-Module), die Noten der sechs Wahlpflichtmodule (B-Module), des Seminars und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote gem. § 18 Abs. 5. In das Zeugnis werden auch die Namen der Prüfer sowie das Thema der Seminar- und das der Bachelorarbeit aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 28.05.2008 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05.08.2008.

Hagen, 18.08.2008

Die Dekanin
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Sabine Fließ

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 28. Mai 2004,
in der Fassung
der 2. Änderungssatzung
vom 11.08.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW S.185) hat die FernUniversität in Hagen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen der Promotion
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Anforderungen an die Dissertation
- § 7 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 8 Betreuende Personen
- § 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Gesamtbewertung
- § 15 Versäumen des Rigorosums
- § 16 Wiederholen des Rigorosums
- § 17 Mitteilungen
- § 18 Druck der Dissertation
- § 19 Promotion
- § 20 Ehrendoktorwürde
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung ihre besondere wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte (Dr. iur.).

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

An der Durchführung der Promotionsordnung sind beteiligt:

- der Promotionsausschuss (§ 3),
- die betreuenden Personen (§ 8),
- die Bericht erstattenden Personen (§ 10)
- und der Prüfungsausschuss (§ 11).

Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Aufgabe der betreuenden Person ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation. Aufgabe der Bericht erstattenden Personen ist die Beurteilung der Dissertation. Der Prüfungsausschuss beschließt über Änderungsvorschläge der Bericht erstattenden Personen, führt das Rigorosum durch und bewertet abschließend die Promotionsleistung. Entpflichtete und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können als Bericht erstattende Personen und Mitglieder des Prüfungsausschusses herangezogen werden. Sie sind zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan, bei Verhinderung ihre/seine allgemeine Vertretung, die/der den Vorsitz übernimmt,
2. drei weitere Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Studierende/ein Studierender der Fakultät.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Absatz 2 Nrn. 2, 3 und 4 werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Für sie werden je zwei Ersatzmitglieder gewählt. Die Abwahl eines Mitglieds kann nur in der Weise erfolgen, dass der Fakultätsrat ein neues Mitglied wählt.

(4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der vorsitzenden Person bzw. ihrer Stellvertretung mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines zu der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer gehören muss.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Promotionsausschusses sind den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

(1) Voraussetzung der Promotion ist

- die Ablegung einer juristischen Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens dem Prädikat „voll befriedigend“

- oder ein von einer juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland verliehener Titel „Master of Laws“ mit dem Prädikat „gut“ bzw. „magna cum laude“, dem ein rechtswissenschaftliches Studium von mindestens vier Semester vorangegangen sein muss

- oder ein von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen verliehener Titel „Master of Mediation“ mit mindestens dem Prädikat „gut“ sowie den Akademiezertifikaten über die Module 55101 Bürgerliches Recht I, 55104 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht und 55107 Strafrecht.

(2) Von den Notenerfordernissen im Sinne von § 4 Absatz 1 kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber auf andere Weise, beispielsweise durch Seminararbeiten oder Veröffentlichungen, ihre/seine Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen hat.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. eine der juristischen Staatsprüfung oder dem Master-Abschluss gleichwertige Rechtsprüfung mit einer dem gehobenen Prädikat (§ 4 Absatz 1) gleichwertigen Note bestanden haben,

2. gute Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden, und

3. an einer deutschen Universität an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen oder entsprechende Leistungen an der FernUniversität erbracht haben

oder an einer deutschen Universität einen rechtswissenschaftlichen Magister- oder Mastergrad mit mindestens der Note „magna cum laude“ oder „gut“ erworben haben.

(4) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen haben oder bei denen Tatsachen vorliegen, die nach § 21 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(5) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Aufschluss gibt;

2. Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium (Studienbücher sowie Übungs- und Seminarscheine),

3. eine Erklärung über frühere Anträge auf Zulassung zur Promotion,

4. Zeugnisse der Hochschul- und Staatsprüfungen,

5. die Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere dass sie/er wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat,

6. die Dissertation in zwei Exemplaren, gegebenenfalls unter Benennung der die Dissertation betreuenden Person,

7. Verzeichnis der bereits im Druck erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers,

8. ggf. ein Antrag auf Befreiung vom Notenerfordernis nach § 4 Absatz 1.

§ 5 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss die wissenschaftliche Erkenntnis aufgrund einer selbständigen Forschungsleistung fördern,

2. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material enthalten,

3. sie muss formal einwandfrei sein,

4. sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Die Bewerberin/der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine

bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen.

(3) Eine Dissertation, die bereits einem anderen juristischen Fachbereich/einer anderen juristischen Fakultät vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, oder mit der die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem anderen Fakultät promoviert wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

§ 7 Zulassung zum Promotionsverfahren

Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Betreuende Personen

Betreuende Personen einer Dissertation sind Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie entpflichtete und pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Jede betreuende Person entscheidet selbständig darüber, ob sie ein Betreuungsverhältnis eingehen will. Die betreuende Person kann die Entscheidung über das Eingehen eines Betreuungsverhältnisses von der erfolgreichen Teilnahme an einem bei ihr zu absolvierenden Seminar abhängig machen.

§ 9 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Nach Zulassung kann die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsgesuch nur noch zurücknehmen, solange die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan für die Dissertation zwei Bericht erstattende Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät oder aus dem Kreis der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Hat ein Mitglied der Fakultät die Arbeit betreut, so ist es zur Erstberichterstattung zu bestellen. Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zu einem anderen Fachbereich/einer anderen Fakultät an, so kann eine der Bericht erstattenden Personen aus dem anderen Fachbereich/der anderen Fakultät kommen. Berührt das Thema lediglich das Gebiet eines anderen Fachbereichs/einer anderen Fakultät, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses anderen Fachbereichs/dieser anderen Fakultät um einen informatorischen Mitbericht ersuchen.

(2) Der Promotionsausschuss kann ein Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Erstellung des Zweitgutachtens bestellen. Der

Promotionsausschuss kann beschließen, von einem Mitglied einer auswärtigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Die Bericht erstattenden Personen haben innerhalb einer Frist von drei Monaten Gutachten vorzulegen, die die Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 14 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.

(4) Liegen die Gutachten der Bericht erstattenden Personen vor, so legt die Dekanin/der Dekan unverzüglich die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus. Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, in dieser Zeit der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Die Bericht erstattenden Personen haben sich zu diesen Voten zu äußern.

(5) Gegen Entscheidungen der Dekanin/des Dekans kann innerhalb eines Monats jedes Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät den Promotionsausschuss anrufen.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Dekanin/der Dekan setzt einen Prüfungsausschuss von drei Mitgliedern ein. Dem Prüfungsausschuss sollen Vertreter des Strafrechts, des Zivilrechts und des Öffentlichen Rechts angehören. Stammen alle Dissertationen eines Prüfungstermins aus einem Fachgebiet, kann dieses Fachgebiet auf Kosten eines anderen Fachgebietes zweifach vertreten sein. Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder eine von ihr/ihm benannte Person.

(2) § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 12 Annahme der Dissertation

(1) Die von zwei Bericht erstattenden Personen zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer begründeten Einspruch erhebt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der Promotionsausschuss. § 10 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Die Dissertation verbleibt, auch wenn sie nicht angenommen worden ist, bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Rigorosum

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin/der Dekan unverzüglich einen Termin zur mündlichen Prüfung (Rigorosum), der dem Prüfling

mitzuteilen ist. Der Termin soll nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation liegen.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Annahme der Dissertation und das Bestehen des Rigorosums.

(3) Das Rigorosum findet vor dem gesamten Prüfungsausschuss statt. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling nicht mehr als dreißig Minuten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Prüfung wiedergibt.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät dürfen bei der Prüfung zuhören, sofern nicht ein Prüfling unverzüglich nach der Mitteilung des Prüfungstermins widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer/Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Die Prüfung soll die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit und Selbständigkeit des Prüflings feststellen. Sie erstreckt sich auf den rechtswissenschaftlichen Bereich, dem die Arbeit entnommen ist, sowie auf die von den Prüfenden vertretenen rechtswissenschaftlichen Fachgebiete unter Einschluss der historischen, philosophischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Rechts.

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Nach Abschluss des Rigorosums entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen und legt das erreichte Prädikat fest. Hierzu bewertet er zunächst die einzelnen Prüfungsabschnitte und setzt sodann eine Gesamtnote für das Rigorosum fest. Hierbei verwendet er die Prädikate

- „rite“ (ausreichend),
- „cum laude“ (gut),
- „magna cum laude“ (sehr gut)
- oder „summa cum laude“ (ausgezeichnet).

Sodann setzt er unter Berücksichtigung der für die Dissertation vorgeschlagenen Prädikate und des Ergebnisses des Rigorosums die Gesamtnote fest.

(2) Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation durch die Gutachter die Note für das Rigorosum um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar. Bei Abweichungen von mehr als einer Prädikatsstufe wird die Gesamtnote eine Stufe über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagenen Prädikatsstufe festgesetzt.

(3) Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote unter angemessener Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen fest.

(4) Die/der Vorsitzende teilt in Gegenwart der prüfenden Personen dem Prüfling die Bewertung des Rigorosums und das Gesamtergebnis mit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling auferlegen, vor der Drucklegung bestimmte Änderungen oder Erweiterungen an der Dissertation vorzunehmen.

§ 15 Versäumen des Rigorosums

Versäumt der Prüfling den Termin des Rigorosums ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

§ 16 Wiederholen des Rigorosums

Ein nicht bestandenes Rigorosum kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholung darf höchstens ein Jahr und muss mindestens zwei Monate nach dem Termin der ersten Prüfung liegen. Der Prüfling kann auf die Einhaltung der zuletzt genannten Frist verzichten.

§ 17 Mitteilungen

Von der erfolgten Promotion, von der Nichtannahme der Dissertation und von dem endgültigen Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fachbereichen/Fakultäten Mitteilung gemacht.

§ 18 Druck der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in der Fassung, in der sie den beiden Bericht erstattenden Personen vorgelegen hat, ggf. mit den vom Prüfungsausschuss auferlegten Änderungen, binnen eines Jahres im Druck zu vervielfältigen. Der Dekan/die Dekanin kann auf Antrag die Frist um ein halbes Jahr verlängern.

(2) Es können abgeliefert werden entweder

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation und die Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist. In den Fällen von Satz 1 Ziffer 1 übergibt die Doktorandin oder der

Doktorand dem Dekanat die Dissertation als Datei und überträgt der Hochschule das Recht, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dabei ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind bei einem Druckkostenzuschuss von 60 % fünfzehn Exemplare, bei einem Druckkostenzuschuss von 50 % zehn Exemplare und bei einem Druckkostenzuschuss von 40 % fünf Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Hat der Prüfungsausschuss Änderungsaufgaben ausgesprochen, so ist die Dissertation zunächst derjenigen betreuenden Person vorzulegen, welche die Aufgaben empfohlen hat.

(4) Die abzuliefernden Exemplare der Dissertation sind im Falle des Absatzes 1 auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation" zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Rechte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der beiden berichterstattenden Personen sowie der Tag des Rigorosums anzugeben.

(5) Das Manuskript der Dissertation ist nach der Vervielfältigung unverändert oder mit den vom Prüfungsausschuss erteilten Änderungsaufgaben zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 19 Promotion

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die festgesetzte Zahl von Dissertationsexemplaren abgeliefert, so wird die Promotion durch die Dekanin/den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung des Doktordiploms vollzogen. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Rigorosums ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es enthält den Titel der Arbeit sowie die Gesamtnote. Eine Zweitschrift des Diploms ist zu den Fakultätsbereichsakten zu nehmen. Die Dekanin/der Dekan trägt den Namen der promovierten Person und einen Sachbericht über die Promotion in eine bei der Fakultät zu führende Promotionsakte ein.

(2) Erst nach erfolgter Aushändigung des Doktordiploms im Rahmen des Dies Academicus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen ist die promovierte Person zur Führung des Dokortitels berechtigt. Vorab kann die promovierte Person die Aushändigung oder Zusendung eines vorläufigen Doktordiploms, das ebenfalls zur Führung des Dokortitels berechtigt, bei der Dekanin/dem Dekan beantragen.

(3) Im Falle der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung durch einen gewerblichen Verlag oder den Buchhandel gestattet der Promotionsausschuss die Führung des Dokortitels

bereits bei Vorlage des Verlagsvertrages bzw. der Annahme zur Veröffentlichung. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 20 Ehrendoktorwürde

Die Fakultät kann einer Person, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen oder durch besondere Verdienste um die Fakultät oder die Wissenschaft hervorgetan hat, die Würde eines „Doktors der Rechte honoris causa“ (Dr. iur. h.c.) verleihen. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Fakultätsrats.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die promovierte Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Verfahren nach der Promotionsordnung i.d.F. vom 24. März 2006 begonnen haben, gilt die genannte Promotionsordnung bis zum Abschluss des Verfahrens.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 03. Juni 2008.

Hagen, 11.08.2008

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth